

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Matthias Tschirf und Werner Haubenburger, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. Jänner 1996, zu Post 4 der Tagesordnung, betreffend Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien und Änderung der Wiener Stadtverfassung; Änderung im Hinblick auf Direktwahl der Bezirksvorsteher.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

3304/LAT/96

ABGELEHNT

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) und Änderung der Wiener Stadtverfassung sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Artikel I

1. Nach § 1 ist folgender § 1a einzufügen:

"Direktwahl der Bezirksvorsteher

§ 1a

(1) Die Bezirksvorsteher werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten des Bezirkes aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes gewählt.

(2) Die Wahl der Bezirksvorsteher ist gleichzeitig mit der Wahl der Bezirksvertretungen durchzuführen."

2. § 3 ist wie folgt abzuändern:

In Abs. 1 sind nach den Worten "des Gemeinderates" die Worte "der Bezirksvorsteher" einzufügen.

3. § 4 ist wie folgt abzuändern:

In Abs. 1 sind nach den Worten "des Gemeinderates" die Worte "der Bezirksvorsteher" einzufügen.

4. § 43 ist wie folgt abzuändern:

In Abs. 1 sind nach den Worten "für den Gemeinderat" die Worte "für die Bezirksvorsteher" einzufügen.

5. Nach § 43 ist folgender § 43a einzufügen:

"Wahlvorschläge für die Wahl des Bezirksvorstehers

§ 43a

(1) Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirksvorstehers darf nur eine Wählergruppe einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksvertretung einbringt. Eine Wählergruppe darf nur den in ihrem Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksvertretung an der ersten Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bezirksvorstehers vorschlagen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirksvorstehers muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksvertretung eingebracht werden.

(2) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppe,
- b) den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

(3) Der Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe nach lit.a) für die Wahl der Bezirksvertretung eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

(4) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bezirksvorstehers vorgeschlagen wird, muß hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung nach Abs. 3.

(5) Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe für die Wahl der Bezirksvertretung ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser Wählergruppe eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirksvorstehers."

6. § 66 ist wie folgt abzuändern:

In Abs. 1 sind in der dritten Zeile nach den Worten "für die Wahl in den Gemeinderat" die Worte "für die Wahl der Bezirksvorsteher" einzufügen.

Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: "Wähler gemäß § 16 Abs. 2 erhalten je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bezirksvorstehers und für die Wahl in die Bezirksvertretung, sowie ein verschließbares Wahlkuvert mit dem Aufdruck des Bezirkes."

In Abs. 2 ist in der zweiten Zeile das Wort "beiden" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

7. Nach § 73 ist folgender § 73a einzufügen:

"Stimmzettel für die Wahl des Bezirksvorstehers

§ 73a

(1) Für die Wahl der Bezirksvertretung und für die Wahl des Bezirksvorstehers sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bezirksvorstehers hat für jeden Wahlwerber eine gleichgroße Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum des Wahlwerbers und die Bezeichnung der Wählergruppe;
- b) einen Kreis.

Die Stimmzettel sind aus grünem Papier herzustellen. Im übrigen hat der amtliche Stimmzettel noch die weiteren Angaben nach dem Muster der Anlage 9a zu enthalten. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung der Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien für die Bezirksvertretung im Bezirk.

8. Nach § 74 ist folgender § 74a einzufügen:

"Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bezirksvorstehers

§ 74a

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bezirksvorstehers ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der rechts neben den Namen der Wahlwerber für die Wahl des Bezirksvorstehers vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift, Bleistift und dergleichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen wollte.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung des Namens eines Wahlwerbers für die Wahl des Bezirksvorstehers oder durch Durchstreichen der Namen der übrigen Wahlwerber für die Wahl des Bezirksvorstehers eindeutig zu erkennen ist."

9. Nach § 84 ist folgender § 84a einzufügen:

"Feststellung der Wahl des Bezirksvorstehers

§ 84a

Hinsichtlich der Wahl des Bezirksvorstehers gilt jener Wahlwerber als gewählt, der nach Auszählung der Stimmen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat."

10. Nach § 84a ist folgender § 84b einzufügen:

"Anrechnung der Stimmen der Wahl des Bezirksvorstehers

§ 84b

Erhält ein Bezirksvorsteher in der Direktwahl mehr Stimmen als seine wahlwerbende Partei im Bezirk, so ist die Differenz der Stimmen zu den Gesamtstimmen, die für seine wahlwerbende Partei abgegeben wurden, dieser zuzurechnen."

11. § 99 ist wie folgt abzuändern:

In Abs. 1 sind die Worte "den Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter" durch die Worte "zwei Bezirksvorsteher-Stellvertreter" zu ersetzen.

Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Im übrigen sind für die Wahl der Bezirksvorsteher-Stellvertreter die Bestimmungen des § 95 Abs.3 bis 5 sinngemäß anzuwenden."

Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Im Falle des Abganges eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist § 98 anzuwenden."

Nach Abs.4 ist folgender Abs.5 anzufügen:

"(5) Scheidet ein Bezirksvorsteher vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt bis zur nächsten Wahl der Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der der gleichen wahlwerbenden Partei wie der Bezirksvorsteher angehört, sein Amt. In diesem Fall ist ein Bezirksvorsteher-Stellvertreter gemäß den Bestimmungen des § 98 nachzuwählen."

12. Im § 100 sind nach den Worten "der Gemeinderats-" die Worte "der Bezirksvorsteher-" einzufügen.

13. Im § 101 Abs.1 sind nach den Worten "die Gemeinderats-" die Worte "die Bezirksvorsteher-" einzufügen.

## Artikel II

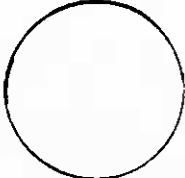
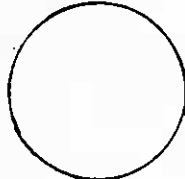
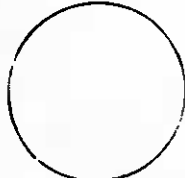
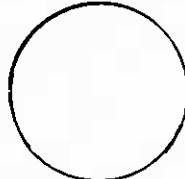
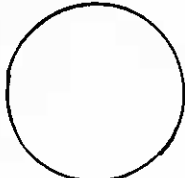
Nach Punkt 8 der vorliegenden Änderung der Wiener Stadtverfassung sind folgende Punkte einzufügen:

1. § 61b Abs. 1 lautet:

"(1) An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Er muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmberechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört."

2. Im § 62 Abs. 2 sind die Worte "das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreter" durch die Worte "das Amt der Bezirksvorsteher-Stellvertreter" zu ersetzen.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Wahl des Bezirksvorstehers**  
**Bezirk .....**

Familien- und Vorname und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bezirksvorstehers, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen!
	
	
	
	
	

James Hamburg

Rothman

Guyton

Trill

Lin

Frank Kane

By Tuck

Hatter

Lance